

Da es nun in mehrererlei Betrachtung für den Unterthan sehr gut ist, wann seine Dienstleistung, die es für ihren Zweck werden kann, gewiß und bestimmt wird, und es Uns erste Angelegenheit ist, die Wohlfarth der Unterthanen, überall, wo es durch bessere Einrichtung geschehen kann, zu sichern; so haben Wir auch den Vorsatz gefasset, die bisherige unbestimmte Forstdienstleistung auf eine gewisse jährliche, dem wahren Bedürfnis angemessene und denen Unterthanen nicht zu lastbare Dienstzahl einzuschränken.

Wir haben deswegen durch Vormundschaftliche Kammer genaue Untersuchungen, welche Unterthanen, bisherigen unwidersprechlichem Herkommen gemäß, zur Leistung des Forstdienstes schuldig, und wie viele derselben mit Spanm und Hand für wahres Bedürfnis erforderlich sind, veranstalten lassen; und in Gemäßheit dieser nun vollendeten Untersuchungen, verordnen Wir hiemit in Kraft Unserer Vormundschaftlichen Regierung folgendes:

- 1) Soll keiner, der, bisherigem Herkommen gemäß, zum Forstdienst verpflichtet ist, in einem Jahr deren mehr als drey auß höchste leisten;
- 2) soll dazu nicht Bestellung in der Saat- und Erndtzeit, auch
- 3) wann nicht alle drei in einem Jahr nöthig sind, in keinem folgenden Jahr deswegen Nachforderung geschehen, vielmehr
- 4) damit Leistung auß möglichst gleich werde, bei denenjenigen, welche sie im vorhergehenden Jahr nicht betroffen hat, im folgenden die Bestellung wieder angefangen werden;
- 5) soll zur Erleichterung dieses Forstdienstes Bestellung dazu vorzüglich nur für die Forsten des Amtes, worin die Dienstpflichtige wohnen, und dann, wann darin keine, oder doch nur unbedeutliche Herrschaftliche Forst wäre, nur für die nächstgelegene geschehen.

Gleich.

Gleichwie Wir nun das Vertrauen haben, die, zu diesem Forstdienst verpflichtete Unterthanen werden die, ihnen durch die Bestimmung und dabei noch gemäßigte Art der Leistung verschafte, Erleichterung dankbar erkennen und sich auch dadurch zum immer besserem Fleiß in ihrem Nahrungsstand aufmuntern lassen; also wollen Wir auch und befehlen hiemit, daß die Vormundschaftliche Kammer und das Forst Amt sich im Ausschreiben und Fordern der Forstdienste, so wie Drossen und Beamten sich in deren Bestellung genau nach dieser Verordnung richten und besonders letztere diese Bestellung nie wider ihre Vorschrift, bei Gefahr eigenen Verhaftens dafür, verrichten lassen, sondern wann etwa aus Versehen anderer Auftrag dazu geworden wäre, davon sogleich Vormundschaftlicher Kammer Anzeige thun sollen. Gegeben Detmold den 11ten Aug. 1788.

Num. CXXII.

Verordnung wegen der von den Schmieden zu erlernenden Viehharzney-Wissenschaft, von 1788.

Erfüllung der heilsamen Verordnungen vom 16ten September 1779 und 11ten December 1781 wegen der von den Schmieden zu erlernenden Viehharzneywissenschaft ist noch nicht in allgemeinen guten Gang gekommen; und wird also dafür Drossen und Beamten die genaueste Vorsorge und Befolgung des Schlusses in letzt-erwehnter Verordnung hiemit nochmal empfohlen, auch dahin derselbe erweitert, daß künftig kein neuer Meister in den Haupt-

Dritter Theil. S 8 Schmies

schmieden jedes Amtes ohne verordnete Erlernung der Viehärzney-Wissenschaft zugelassen werden soll. Detmold den 1ten Sept. 1788.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst

Num. CXXIII.

Verordnung wegen der den Unterthanen auf dem Lande zu halten erlaubten Hengste, von 1788.

Durch das Circular vom 19ten Jun. 1776 ist zwar den Unterthanen verstatet, ihre eigene Hengste zum Bedecken ihrer und anderer Mitunterthanen Stuten zu gebrauchen; es ist aber dabey verordnet, daß vorher von Drossen und Beamten, mit dem Aufseher auf die Reuterey, untersucht werden soll, ob die Hengste zur Zucht tüchtig seyen. Damit nun diese, zur Unterhaltung einer guten Race Pferde im Lande, ganz nothwendige, auch vorhin schon eingeführte, durch die Krankheit und den Tod des letzten Aufsehers aber unterbrochene, Besichtigung der Hengste den Unterthanen am wenigsten zur Beschwerde gereiche: so ist der Vorschlag des Hauptmanns Lorenz:

die Hengste bey dem, jährlich im Herbst vorzunehmenden Brennen der Fohlen zu besichtigen, und die zur Zucht tauglich befundene bezubehalten, in Ansehung der untüchtigen aber den Unterthanen zu befehlen, sie nicht zum Bedecken zu gebrauchen, und solche entweder legen, oder sie

sie auf der gemeinen Hude mit den übrigen Pferden nicht weiden zu lassen;

genehmiget. Das Amt N. hat also zu seiner Zeit die Unterthanen von der Nothwendigkeit der Fortdauer dieser, zu ihrem eigenen Nutzen abzweckenden Einrichtung zu überzeugen zu suchen, und nicht nur vor dem Ende künftigen Monats ein genaues Verzeichniß aller im Amte befindlichen Hengste mit Bemerkung des Alters und der Farbe, sondern auch die Liste von den in diesem Jahre gefallenem Fohlen, wenn es noch nicht geschehen, forderamist an den Hauptmann Lorenz einzusenden. Detmold den 22ten Sept. 1788.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXXIV.

Consistorial-Verordnung, die Einsendung der Verzeichnisse confirmirter Kinder auf dem Lande betreffend,
von 1788.

Es ist von Hochgräfl. Vormundschaftl. Kammer der Vorschlag geschehen, daß die Prediger im Lande den Beamten jedesmal ein Verzeichniß von den confirmirten Knaben mit Beifügung jeden Alters abliefern möchten, weil darnach die letzteren sich bey der Aufnahme der Toback's-Listen und bey dem Enrollement, wobey es genau auf das Alter ankomme, richten könnten, in Ansehung dessen sich sonst oft große Schwierigkeiten darstellten.

Sämmtlichen Predigern im Lande wird demnach aufgegeben, diese Bestimmung Hochgräfl. Kammer zu befolgen, und